

Gartenordnung

des
Kleingärtnervereins 1992 - "Krautgärten" e.V.
Kelkheim (Taunus)

Angenommen in der Mitgliederversammlung
am 04.03.1994

Aktuelle Fassung
beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 16.03.2018

Inhalt

§ 1 Beauftragte	3
§ 2 Einrichtung und Nutzung des Kleingartens	3
§ 3 Schädlingsbekämpfung und Vogelschutz	4
§ 4 Baulichkeiten	5
§ 5 (<i>weggefallen</i>).....	5
§ 6 Tierhaltung.....	6
§ 7 Einfriedung	6
§ 8 Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtung	6
§ 9 Wege und Plätze innerhalb der Kleingärten.....	6
§ 10 Wasserversorgung.....	6
§ 11 Stromversorgung	7
§ 12 Wege und Plätze der Vereinsanlage.....	7
§ 13 Gemeinschaftsanlagen	7
§ 14 Gemeinschaftsarbeit	7
§ 15 Allgemeine Ordnung.....	7
§ 16 Verstöße	8
§ 17 Inkrafttreten	8

Gartenordnung

des Kleingärtnervereins 1992 - "Krautgärten" e.V.
Kelkheim (Taunus)

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Nutzungsvertrages. Sie ist für jedes Mitglied bindend und gilt auch für seine Familienangehörigen sowie für Gäste und Besucher während ihres Aufenthaltes in der Vereinsanlage.

§ 1 Beauftragte

- (1) Dem Vereinsvorstand, seinen Beauftragten und den Beauftragten der Stadt Kelkheim ist der Zutritt zu den Gärten gestattet, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit des betreffenden Pächters.
- (2) Anderen Personen ist das Betreten fremder Gärten ohne Erlaubnis des Pächters untersagt.
- (3) Um das Auffinden einzelner Gärten zu ermöglichen, hat jeder Garteninhaber dafür zu sorgen, dass sein Kleingarten durch die ihm zugeteilte Parzellenummer gut sichtbar gekennzeichnet ist.

§ 2 Einrichtung und Nutzung des Kleingartens

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht auf vertragsgemäße Bewirtschaftung der gepachteten Parzellen sowie auf die Fachberatung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins. Bei Nichtzahlung der an den Verein zu erbringenden Leistungen ruhen die Rechte.
- (2) Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dies bedeutet:
 1. Mindestens 30 % sind als Nutzgarten, dazu zählen Obstgehölze, Beerensträucher, Gemüsebeete usw.
 2. und maximal 70 % sind als Ziergarten, einschl. Rasen, Wege, Sitzplatz, Gartenlaube usw.zu nutzen.

Dieses Prinzip ist auch bei einem sogenannten Ökogarten zu beachten. Der Garten darf nicht verwildern oder brach liegen. Nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten sind zu vermeiden.

- (3) Bei der Neuanpflanzung von Obstgehölzen darf nur handelsübliche, anerkannte Baumschulware gepflanzt werden, wobei als Baumformen Busch- und Spindelbuschformen zu verwenden sind. Die Anpflanzung und Haltung von Wald-, Park- und Nussbäumen sowie Süßkirschen und Nadelgehölzen ist untersagt.
- (4) Äste und Zweige, welche in den Nachbargarten und in die Gartenwege hineinragen, müssen entfernt werden. Kranke Bäume sind zu beseitigen.
- (5) *(weggefallen)*

- (6) Bei Neuanpflanzungen ist § 38 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen -GVBl- Seite 425) zu beachten. Die sich hieraus ergebenden Grenzabstände betragen bei
1. Kernobstbäumen auf stark wachsenden Grundlage : 2,0 m
 2. Kernobstbäumen auf schwach wachsender Grundlage : 1,5 m
 3. Steinobstbäumen : 1,5 m
 4. Brombeersträuchern : 1,0 m
 5. allen übrigen Beerensträuchern mindestens : 0,5 m
 6. einzelnen Rebstöcken : 0,5 m.
- (7) Organische Abfälle sind als Kompost zu verwerten. Nicht kompostierbare Gegenstände sind sachgemäß zu beseitigen. Ansammlungen von Gerümpel und gartenfremdem Material sind nicht zulässig und auf Verlangen des Vorstandes vom Verursacher zu beseitigen.
- (8) Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Feuerkörbe und Grillkamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten gestattet. Hierbei ist der Brandschutz gemäß geltender Gesetze zu beachten. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen. Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (9) Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plastik), zu verbrennen, ist generell verboten.

§ 3 Schädlingsbekämpfung und Vogelschutz

- (1) Jedes Mitglied ist zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Anweisungen des Vorstandes verpflichtet. Soweit die Mitgliederversammlung beschließt, Obstbäume und Sträucher gemeinschaftlich und fachgerecht zu spritzen, kann sie hierfür die Erhebung einer Umlage beschließen. Samentragendes Wildkraut ist rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, bei behördlichen oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen sowie von Wildkraut mitzuwirken. Der Ausbreitung von Wildkräutern ist mechanisch zu begegnen. Dabei entstandene Kosten hat es anteilig oder, soweit sie nur eine Parzelle betreffen, allein zu tragen. Den Kleingärtnern wird empfohlen, die in Fachzeitschriften veröffentlichten Pflanzenschutzratschläge zu befolgen.
- (3) Dem Vogelschutz, der Teil des biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt im Kleingarten erhöhte Bedeutung zu, etwa durch die Schaffung von Nistmöglichkeiten und geeigneten Futteranpflanzungen.

§ 4 Baulichkeiten

- (1) Gartenlaube und überdachter Freisitz sind nur innerhalb der Baugrenzen des Aufteilungsplanes zulässig. Sie haben einen Mindestabstand von 2,5 m zum Nachbarkleingarten einzuhalten. Als überdacht gilt jede Form einer dauerhaften wetterfesten Abdeckung.
- (2) Die Gartenlaube darf einschließlich überdachtem Freisitz maximal 24 m² groß sein (Außenmaß der Wände) und einen umbauten Raum von 40 m³ nicht überschreiten. Die Maximalhöhe bis zur Oberkante (OK) des Firstes beträgt 2,60 m, gemessen von der OK Fußboden. Die OK Fußboden darf maximal 15 cm über dem Gelände errichtet werden. Unterkellerungen sind nicht zulässig. Flach- und Pultdachkonstruktionen sind nicht zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen und darf 25° nicht überschreiten. Für die Dachdeckung sind nur Bitumenschindeln, Dachpappe oder Ziegel in roten, braunen oder grünen gedeckten Farbtönen zu verwenden.
- (3) Die Dachüberstände müssen mindestens 25 cm betragen. Sie dürfen an der Traufseite 40 cm und an der Giebelseite 80 cm nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Terrassenüberdachung.
- (4) *(weggefallen)*
- (5) Gartenlauben und Freisitzüberdachungen dürfen nur in Holzbauweise errichtet werden. Sie sind in gedeckten Naturholzfärbungen lasierend zu streichen.
- (6) *(weggefallen)*
- (7) Für Kompostanlagen ist ein Abstand von mindestens 2 m zu Nachbargärten und Wegen einzuhalten und sind gegenüber diesen dicht abzupflanzen
- (8) Der Bau von einem Zierwasserteich aus Kunststoffolie bzw. Kunststoffschalen ist zulässig. Er darf eine Größe von 10 m² und eine Tiefe von max. 80 cm nicht überschreiten. Konstruktionen aus Mauerwerk, geschüttetem Beton oder Glasfasermatten sind unzulässig und müssen bei Pächterwechsel auf Weisung des Vorstandes vom scheidenden Pächter entfernt werden. Die Verkehrssicherungspflicht gegen Unfallgefahren obliegt dem Pächter. Ein Grenzabstand von 1,5 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.
- (9) Ein Gerätehaus in Holzbauweise kann in Abhängigkeit von der insgesamt durch die Gartenlaube und den überdachten Freisitz überbauten Fläche bis zu einer Größe von 6 m² innerhalb der Baugrenzen genehmigt werden. Es darf eine Höhe von 2,5 m (Traufhöhe 2 m) nicht überschreiten. Ein Grenzabstand zu Nachbargärten von 2,5 m ist einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen des Abs. 2 für die Dachdeckung und Abs. 5 entsprechend.
- (10) Die Errichtung von Gewächshäusern wird bis zu einer Größe von maximal 8 m² und einer Firsthöhe von maximal 2,25 m in den Baugrenzen gestattet. Der umbaute Raum von Gartenlaube, überdachtem Freisitz, Gerätehaus und Gewächshaus darf 50 m³ nicht überschreiten. Ein Grenzabstand zu Nachbargärten von 0,5 m ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Gewächshäuser dürfen nur der kleingärtnerischen Nutzung dienen.

§ 5 *(weggefallen)*

-

§ 6 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Haus- und Kleintieren im Kleingarten ist verboten.
- (2) Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn und das Einholen der Zustimmung des Vorstandes sind zwingend vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

§ 7 Einfriedung

- (1) Die Kleingartenanlage ist mit einer äußeren Umzäunung versehen. Diese ist von den betreffenden Anliegern stets in gutem Zustand zu erhalten.
- (2) Zwischen den einzelnen Kleingärten kann die Einfriedung aus einem höchstens 1 m hohen, nichtleitenden, grünen, kunststoffummantelten Maschendrahtzaun bestehen.
- (3) Die Gartentore sind aus Holz in Form und Ausführung einheitlich entsprechend der Festlegung der Mitgliederversammlung zu gestalten.

§ 8 Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtung

Die Bepflanzung des 3 m Grünstreifens außerhalb der Außeneinzäunung sowie das Wegebegleitgrün innerhalb der Anlage werden auf Kosten der Stadt Kelkheim hergestellt und nach Fertigstellung 1 Jahr im Rahmen der Fertigstellungspflegearbeit unterhalten. Danach sind Pflege, Unterhaltungsarbeiten und Ersatzpflanzung durch den Verein durchzuführen.

§ 9 Wege und Plätze innerhalb der Kleingärten

Grundsätzlich sollte der Hauptweg den Garten nicht halbieren, sondern je nach Stand der Gartenlaube ca. 2-3 m von der Gartengrenze entfernt verlaufen. Die Breite des Hauptweges wird auf maximal 1,0 m festgelegt. Nebenwege dürfen maximal 0,50 m breit sein.

§ 10 Wasserversorgung

- (1) Jeder Kleingarten erhält einen separaten Wasserschluss.
- (2) Am Ende der Wasserleitungsvorstreckung im Garten muss jedes Mitglied einen Wasseranschluss mit Wasseruhr und einer Zapfstelle auf eigene Kosten herstellen und unterhalten.
- (3) Das Anlegen von Brunnen sowie die Wasserentnahme aus dem Liederbach sind nicht erlaubt.
- (4) Die Zählerstände sind durch die Pächter zum 30.11. eines Jahres an den Vorstand zum Zweck der Abrechnung zu melden. Hierfür sind die jeweils ausliegenden Vordrucke vollständig ausgefüllt und unterschrieben in den Briefkasten im Vereinsheim einzuwerfen. Erfolgt keine fristgerechte Meldung der Zählerstände, wird der Vorstand die Ablesung veranlassen. Die dabei entstehenden Aufwände, wie Anfahrt und Zeitaufwand, werden dem jeweiligen Pächter in Rechnung gestellt. Ist ein Ablesen nicht möglich, wird der Verbrauch rechnerisch ermittelt.

§ 11 Stromversorgung

- (1) Die Kleingärten sind nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen.
- (2) Stromerzeugung durch Solaranlagen und die damit verbundene Nutzung ist erlaubt.
- (3) Stromerzeuger mit Verbrennungsmotor dürfen, unter Beachtung von §15 Abs. 2, für den Betrieb von Geräten zur kleingärtnerischen Nutzung betrieben werden. Der Dauerbetrieb, z.B. zum Erzeugen von Fernsehbildern, Schallwellen (Radio, Kassetten, CD usw.), Licht oder Batteriestrom, ist nur gestattet, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung anderer Pächter erfolgt. Der Vorstand ist befugt Ausnahmen zu genehmigen.

§ 12 Wege und Plätze der Vereinsanlage

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg von Gras und Wildkräutern freizuhalten. Liegen an beiden Seiten des Weges Gärten, gilt die Pflicht des Anliegers bis zur Mitte des Weges.
- (2) Das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorstand. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Bei einer Verunreinigung oder Beschädigung der Wege durch Abladen von Sand, Dünger, Erde, Steinen usw. oder auf andere Weise sind die Wege sofort zu reinigen und wieder instand zu setzen. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf öffentlichen Parkflächen außerhalb der Kleingartenanlage gestattet.

§ 13 Gemeinschaftsanlagen

Alle vom Verein zur allgemeinen Nutzung angeschafften Geräte und Einrichtungen sind mit größter Schonung zu behandeln. Die Garteninhaber haben das Recht und die Pflicht, jeder Beschädigung der Geräte und Einrichtungen entgegenzutreten und die Urheber dem Vereinsvorstand zu nennen. Jedes Mitglied haftet für die Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen, die von dem Mitglied selbst, seinen Familienangehörigen oder Besuchern verursacht wurden.

§ 14 Gemeinschaftsarbeit

- (1) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, bei der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen auf Verlangen des Vorstandes durch tätige Mitarbeit mitzuwirken oder entsprechendes Ersatzgeld zu zahlen. Ein Ersatz kann gestellt werden. Die Gemeinschaftsarbeit ist Ehrenarbeit.
- (2) Die Höhe des Ersatzgeldes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Garteninhaber, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was in der Kleingartenanlage zu Unzuträglichkeiten führen kann oder das Gemeinschaftsleben stört. Dies betrifft insbesondere Lärmen, lautes Musizieren und sonstige Störungen.

- (2) Von 13 bis 15 Uhr ist von Allen eine Mittagsruhe einzuhalten. Insbesondere ist an Sonn- und Feiertagen für Ruhe zu sorgen. Die Inbetriebnahme von motorgetriebenen Maschinen und Geräten ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an den übrigen Wochentagen in der Zeit der Mittagsruhe untersagt. Im Übrigen ist nach 20 Uhr jeglicher Maschinen- und Baulärm zu unterlassen. Im Weiteren gilt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV).
- (3) Das Schießen, auch mit Luftgewehren, Luftpistolen oder Schleudern ist verboten.
- (4) Der Vorstand ist befugt Ausnahmen zu den Absätzen (1) und (2) zu genehmigen.

§ 16 Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung haben nach zwei erfolglosen schriftlichen Verwarnungen die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages zur Folge. Das gleiche gilt bei unsittlichem Betragen, bei überführtem Diebstahl und fehlender Bewirtschaftung des Kleingartens.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Vorliegende Gartenordnung wurde am 16.03.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Nach ihr kann seit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung verfahren werden.
- (4) Die bisherige Gartenordnung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Gartenordnung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- (5) Die in dieser Gartenordnung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge und anderer Ordnungen.
- (6) Alle in der Gartenordnung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder der männlichen Form anzuwenden.

Kelkheim, den 16. März 2018

Vorsitzender	gez. S. Apitz
stellv. Vorsitzender	gez. H. Jung
Schriftführer	gez. N. Berger
Kassierer	gez. F. John